



## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 295-2015  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1128

Eingereicht am: 18.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Zybach (Spiez, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 468/2016 vom 27. April 2016  
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### Herzchirurgie im Kanton Bern

---

Das Spital HFR in Freiburg will gemäss der kantonalen Spitalliste vom 31. März 2015 eine eigene Herzchirurgie aufbauen. Die Stelle eines Herzchirurgen wurde ausgeschrieben, konnte aber nicht in der gewünschten Frist besetzt werden. Im Kanton Freiburg ist Widerstand gegen das Wetrüsten der Spitäler entstanden (Freiburger Nachrichten vom 29. Oktober 2015). Fachleute monieren, dass Freiburg unnötige Überkapazitäten schaffe. Gemäss dem Präsidenten der Schweizerischen Gesellschaft für Herz- und thorakale Gefässchirurgie gibt es in der Schweiz keinen Bedarf an neuen Herzzentren (Berner Zeitung vom 9. Oktober 2015). Die Folgen von Überkapazitäten machen sich auch in den Nachbarkantonen bemerkbar.

Das Bundesverwaltungsgericht kommt im Urteil (C-6266/2013) zum Schluss, dass der Abbau von Überkapazitäten und die Kosteneindämmung zu den Zielen der Spitalplanung gehören. Das Gericht macht in der Begründung darauf aufmerksam, dass die KVG-Revision zur Spitalfinanzierung die Kantone verpflichtet, ihre Planung interkantonal zu koordinieren.

Gemäss dem Spitalplanungsbericht vom 31. März 2015 des Kantons Freiburg soll die Herzchirurgie in Zusammenarbeit mit dem CHUV eingerichtet werden. In der Zeitung «Schweiz am Sonntag» vom 18. Oktober 2015 hat das Inselspital ein Gegenangebot angekündigt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Kanton Freiburg die Koordinationspflichten im Bereich der Herzchirurgie wahrgenommen, wie dies gemäss KVG (Art. 39 Abs. 2) vorgeschrieben ist und im Urteil C-6266/2013 des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt wurde?
2. Welche rechtlichen Schritte plant der Kanton Bern einzuleiten, falls der Kanton Freiburg mit dem Aufbau einer Herzchirurgie gegen Bundesrecht verstossen und die Rechte des Kantons Bern verletzt hat?
3. Welche Folgen hat der Aufbau einer Herzchirurgie in Freiburg bezüglich der Fallzahlen und Kosten für die Anbieter im Kanton Bern?
4. Verstösst die einzig mit dem CHUV geplante Zusammenarbeit gegen das Beschaffungsrecht? Hatte auch das Inselspital die Möglichkeit, sich für die Kooperation zu bewerben?
5. Hat der Kanton Bern Kenntnis von weiteren Kantonen, die eine Herzchirurgie aufbauen möchten (z. B. Solothurn)?

### **Antwort des Regierungsrates**

#### Zu Frage 1:

Ja. Der Kanton Bern hat im Dezember 2014 einen Entwurf der Spitalplanung 2015 des Kantons Freiburg zur Kenntnis erhalten. Gemäss dem Planungsbericht ist im Kantonsspital Freiburg ein Leistungsauftrag für herzchirurgische Planeingriffe ohne 24-Stunden-Dienst vorgesehen.

#### Zu Frage 2:

Der Kanton Bern kann rechtliche Schritte einleiten, wenn der Kanton Freiburg die Pflicht zur Koordination der Planung der Spitalversorgung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) Artikel 39 Absatz 2 bzw. Krankenversicherungsverordnung (KVV) Artikel 58d verletzt hat. Das entsprechende Rechtsmittel wäre eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, welches letztinstanzlich entscheidet. Da die Rechte des Kantons Bern nicht verletzt wurden, sind keine rechtlichen Schritte geplant.

#### Zu Frage 3:

Gemäss der Spitalplanung des Kantons Freiburg sind nur geplante herzchirurgische Eingriffe vorgesehen. Zur Veränderung der Fallzahlen im Kanton Bern ist prospektiv keine Aussage möglich. Da die Kapazitäten im Bereich Herzchirurgie im Kanton Bern aber gut ausgelastet sind, sind keine Kostenfolgen (bspw. für Vorhalteleistungen) für den Kanton Bern zu erwarten. Gemäss KVG Artikel 41 Absatz 1bis leistet der Kanton seinen Anteil auch dann, wenn sich Patientinnen und Patienten in anderen Kantonen behandeln lassen (freie Spitalwahl). Sollten die Anbieter im Kanton Bern aufgrund der ausserkantonalen Konkurrenz Fälle einbüßen und ihnen dadurch Kosten entstehen, so ist es ihre Aufgabe, betrieblich darauf zu reagieren; sowohl das KVG als auch das Spitalversorgungsgesetz (SpVG) basieren auf dem Prinzip des Wettbewerbs unter den Listenspitälern.

Zu Frage 4:

Die Erteilung von Leistungsaufträgen gemäss den kantonalen Spitalisten für Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gemäss KVG unterliegt nicht der Ausschreibungspflicht. Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) ist nicht anwendbar.

Zu Frage 5:

Aktuell nicht.

Verteiler

- Grosser Rat